



# Abrechnung von Kinderrezepten

## Besonderheiten und gesetzliche Grundlagen

Bei Rezepten, die für Kinder zulasten einer GKV ausgestellt werden, gibt es im Vergleich zu Kassenrezepten für Erwachsene einige Besonderheiten. Lernen Sie im folgenden Beitrag die Grundlagen dazu kennen und frischen Sie Ihr Wissen zur Abrechnung von Kinderrezepten auf.

Nach § 31 Absatz 1 des SGB V haben Versicherte einer gesetzlichen Krankenkasse Anspruch auf die Versorgung mit apothekenpflichtigen Arzneimitteln, Verbandmitteln, Harn- und Blutteststreifen sowie bestimmten Medizinprodukten.

Allerdings muss dieser Absatz im Zusammenhang mit § 34 gelesen werden, welcher bestimmt, dass nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel von der Versorgung ausgeschlossen sind (abgesehen von den OTC-Arzneimitteln, die der G-BA auf der OTC-Ausnahmeliste nennt). § 34 sieht für diese Regelung aber Ausnahmen für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und Jugendliche mit Entwicklungsstörungen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr vor.

„§ 34 (1) Nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel sind von der Versorgung nach § 31 ausgeschlossen. Der Gemeinsame Bundesausschuss legt in den Richtlinien nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 fest, welche nicht verschrei-

*bungspflichtigen Arzneimittel, die bei der Behandlung schwerwiegender Erkrankungen als Therapiestandard gelten, zur Anwendung bei diesen Erkrankungen mit Begründung vom Vertragsarzt ausnahmsweise verordnet werden können. [...] Satz 1 gilt nicht für:*

1. versicherte Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr,
2. versicherte Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr mit Entwicklungsstörungen.“

Damit dürfen, im Gegensatz zu Erwachsenen, für Kinder und Jugendliche mit Entwicklungsstörungen neben verschreibungspflichtigen auch nicht verschreibungspflichtige apothekenpflichtige Arzneimittel auf Rezept verordnet werden. Das vollendete 12. Lebensjahr ist dann erreicht, wenn das Kind seinen 12. Geburtstag hat bzw. analog das vollendete 18. Lebensjahr, wenn ein Jugendlicher 18 Jahre alt geworden ist. Übrigens hat die Apotheke keine Prüfpflicht, ob bei einem Jugendlichen unter 18 eine Entwicklungsstörung vorliegt, wenn eine Verordnung über nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel vorliegt. Falls sich Anhaltspunkte ergeben sollten, dass keine Entwicklungsstörung vorliegt, kann im Zuge einer guten Arzt-Apotheker-Zusammenarbeit eine Rücksprache mit dem Arzt erfolgen, aber verpflichtet ist die Apotheke dazu nach den aktuell gültigen Lieferverträgen nicht.

#### Rezeptbeispiel für ein 8-jähriges Kind:

|              |   |
|--------------|---|
| ant<br>idern | Nurofen Fieber- u. Schmerzsaft<br>Erdbe. 40 mg/ml 150 ml N2 |
| ant<br>idern | Dolo-Dobendan 1,4 mg/10 mg<br>Lutschtabletten 24 St. N1     |
| ant<br>idern |   |

Die verordneten Arzneimittel sind jeweils nicht verschreibungspflichtig, dürfen aber aufgrund der Ausnahme in § 34 SGB V für ein Kind zulasten der GKV verordnet werden.

In Bezug auf Medizinprodukte mit Arznei charakter gelten dagegen für alle Altersklassen dieselben Vorgaben. Diese dürfen nur dann zulasten einer GKV verordnet und abgerechnet werden, wenn sie in der Liste der ordnungsfähigen Medizinprodukte des G-BA (Anlage V der Arzneimittel-Richtlinie) aufgeführt sind.

#### Rezeptbeispiel für ein 11-jähriges Kind:

|              |                        |
|--------------|------------------------|
| ant<br>idern | Dimet 20 Lösung 100 ml |
|--------------|------------------------|

Da diese Dimet-Lösung als ordnungsfähiges Medizinprodukt in der G-BA-Liste zu finden ist, darf sie auf das vorliegende Rezept abgegeben werden.

|          |   |       |
|----------|---|-------|
| Dimet®20 | Für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr mit Entwicklungsstörungen zur physikalischen Behandlung des Kopfhaares bei Kopflausbefall. | keine |
|----------|---|-------|

Abb.: Auszug aus Anlage V der AM-RL des G-BA

Dennoch darf nicht davon ausgegangen werden, dass für Kinder grundsätzlich alle Präparate auf Kassenrezept verordnet werden dürfen. So dürfen nicht apothekenpflichtige Arzneimittel nicht zulasten einer GKV verordnet werden – auch nicht für Kinder. Auch Arzneimittel, für die es eine Verordnungseinschränkung bzw. einen Verordnungs ausschluss nach Anlage III der AM-RL des G-BA gibt, dürfen nicht für Kinder verordnet werden, sofern es diese Anlage so vorsieht.

|   |
|---|
| Verordnungsvorgaben   |
| Verordnungseinschränkungen und -ausschlüsse gemäß Anlage III der Arzneimittelrichtlinie   |
| Hustenmittel: fixe Kombinationen von Antitussiva oder Expektoranten oder Mukolytika untereinander oder mit anderen Wirkstoffen  |
| Bei nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln ist eine Verordnung auch für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und für Jugendliche mit Entwicklungsstörungen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr unwirtschaftlich. |

Abb.: Verordnungs ausschluss für Monapax Saft, Lauer-Taxe online, Stand 01.05.2018

#### Sind Kinderrezepte immer „frei“?

Auch die Zuzahlungsregelungen sind im SGB V festgelegt. Maßgeblich ist zunächst § 61, der die Höhe der allgemeinen, gesetzlich vorgeschriebenen Zuzahlung definiert. Diese beträgt zehn Prozent vom Arzneimittelpreis, mindestens fünf Euro und maximal zehn Euro und nicht mehr als das Arzneimittel insgesamt kostet.

In § 31 Absatz 3 des SGB V wird festgelegt, wer diese Zuzahlung leisten muss, nämlich alle Versicherten, die älter als 18 Jahre sind.

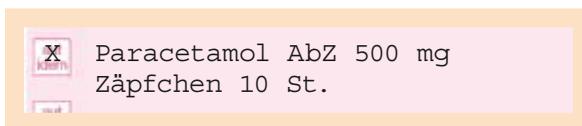
„§ 31 (3) Versicherte, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, leisten an die abgebende Stelle zu jedem zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung verordneten Arznei- und Verbandmittel als Zuzahlung den sich nach § 61 Satz 1 ergebenden Betrag [...]“

Demnach fällt für Rezepte, die für Versicherte unter 18 Jahren ausgestellt sind, nicht die gesetzlich vorgeschriebene Zuzahlung an. Trotzdem kommt es vor, dass die EDV auch bei Kinderrezepten einen Betrag anzeigt, den der Versicherte leisten muss. Dies ist der Fall, wenn ein

Arzneimittel verordnet wird, dessen Preis einen Festbetrag überschreitet. Dass Differenzen zum Festbetrag vom Patienten getragen werden müssen, ist ebenfalls im SGB V verankert und hier gibt es keine Ausnahmen für Kinder und Jugendliche.

„§ 31 (2) Für ein Arznei- oder Verbandmittel, für das ein Festbetrag nach § 35 festgesetzt ist, trägt die Krankenkasse die Kosten bis zur Höhe dieses Betrages [...], jeweils abzüglich der vom Versicherten zu leistenden Zuzahlung [...].“

#### Rezeptbeispiel für einen Säugling:



Dieses Arzneimittel kostet 2,15 Euro, der Festbetrag liegt bei 1,76 Euro. In diesem Fall müssen die Mehrkosten in Höhe von 0,39 Cent dem Patienten bzw. den Eltern in Rechnung gestellt werden.

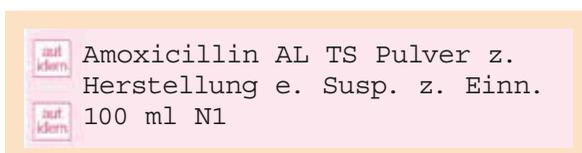
Falls der Arzt einen Austausch nicht verbietet und keine Rabattarzneimittel vorrangig abzugeben sind, kann die Apotheke nach aut-idem-fähigen Alternativen suchen, die unterhalb des Festbetrages liegen und dem Patienten so diese Mehrkosten ersparen.

#### Gelten Rabattverträge auch bei Kinderrezepten?

Abgesehen von den beschriebenen Ausnahmen gelten für Kinderrezepte die gleichen gesetzlichen und vertraglichen Regelungen wie für Rezepte für Erwachsene. Somit muss auch bei Kinderrezepten geprüft werden, ob anstelle eines verordneten nicht rabattierten Arzneimittels ein Rabattarzneimittel abzugeben ist.

Doch gerade bei Kindern sollte immer überlegt werden, ob die Therapie möglicherweise durch den Austausch auf ein Rabattarzneimittel gefährdet sein könnte. Wenn z. B. ein Antibiotikum in Form eines Saftes verordnet ist, ist es wichtig, dass das Kind diesen auch einnimmt.

#### Rezeptbeispiel für ein 4-jähriges Kind, Krankenkasse Techniker Krankenkasse, IK 104077501:



Das verordnete Arzneimittel hat einen Himbeer- geschmack, laut Rabattvertrag wäre ein Saft mit Apfelsinenaroma bzw. ein Saft mit Himbeer-/Apfelsinen-/Karamellaroma möglich. Wenn die Mutter in solch einem Fall erzählt, dass das Kind geschmacklich andere Säfte „immer ausspuckt“, so läge hier ein Grund vor, um Pharmazeutische Bedenken anzumelden.

Auf diesem Wege bekäme der kleine Patient exakt das verordnete Arzneimittel und die Therapie wäre abgesichert. Möchte die Apotheke Pharmazeutische Bedenken anbringen, um einen Austausch auf einen Rabattartikel zu verhindern, so muss dies folgendermaßen auf dem Rezept dokumentiert werden:

- Angabe der Sonder-PZN 02567024 mit Faktor 6
- Handschriftliche Begründung, abgezeichnet mit Datum und Unterschrift

Das Fehlen der Sonder-PZN oder der handschriftlichen Begründung darf aber nicht mehr retaxiert werden.

#### Auf einen Blick

- Für Kinder bis zum 12. Geburtstag sowie für Jugendliche mit Entwicklungsstörungen bis zum 18. Geburtstag dürfen sowohl verschreibungspflichtige als auch apothekenpflichtige, nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel auf Kassenrezept verordnet werden.
- Es gibt für Apotheken keine Prüfpflicht auf das Vorliegen einer Entwicklungsstörung bei Jugendlichen unter 18 Jahren.
- Medizinprodukte mit Arznei charakter dürfen nur dann verordnet werden, wenn sie in Anlage V der AM-RL aufgeführt sind.
- Die gesetzliche Zuzahlung wird erst ab dem 18. Geburtstag fällig, Mehrkosten müssen aber auch Kinder zahlen.
- Rabattverträge sind bei Kinderrezepten ebenso zu berücksichtigen wie bei Erwachsenenrezepten.
- Gerade bei Kindern sollte ein Austausch auf Rabattarzneimittel hinterfragt und bei möglicherweise dadurch entstehenden Therapieproblemen sollten Pharmazeutische Bedenken geltend gemacht werden.



## Beratungsleitfaden

# Kinderarzneimittel

Für eine wirksame und sichere medikamentöse Therapie bei Kindern müssen verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein. Nicht nur die Dosierung und die Darreichungsform spielen eine wichtige Rolle, auch auf die richtige Anwendungstechnik kommt es an.

### Fragen im Beratungsgespräch

Wie alt ist das Kind genau? • Welche Symptome sind vorhanden? • Seit wann bestehen die Beschwerden? Ist die Ursache bekannt? • Was wurde bereits unternommen? • Sind weitere Begleitumstände/Erkrankungen/Allergien zu berücksichtigen?

**ACHTUNG:** Bei Neugeborenen und Säuglingen sowie bei plötzlich eintretenden oder starken Beschwerden unbekannter Ursache, bei Beschwerden mit Begleitsymptomen (z. B. hohes Fieber, Krämpfe), starkem Durchfall oder Erbrechen, starken Blutungen ► zum ARZT!

### Anwendungshinweise und -tipps



#### Ophthalmika:

- » Tropfen eignen sich zur Anwendung am Tage, Salben für die Nacht
- » Bei kühler Lagerung Mittel vor der Anwendung in den Handflächen anwärmen
- » Kleinkindern die Tropfen liegend bei geschlossenem Auge in den Augenwinkel verabreichen; die Flüssigkeit fließt beim Öffnen des Auges an die richtige Stelle



#### Otologika:

- » Bei kühler Lagerung Mittel vor der Anwendung in den Handflächen anwärmen
- » Kind liegend, mit dem betroffenen Ohr nach oben behandeln
- » Das Ohrläppchen dabei gleichzeitig leicht nach unten und nach hinten ziehen



#### Oralia:

- » Ob ein Arzneimittel mit Marmelade, Obstmus, Pudding oder dem Lieblingsgetränk vermischt werden darf, sollte immer nachgelesen werden
- » Nicht geeignet: Babynahrung, Grundnahrungsmittel, Milch und Honig
- » Manipulationen beeinflussen den Schutz vor Licht, Sauerstoff und Feuchtigkeit; daher unmittelbar im Anschluss einnehmen

#### Flüssig:

- » Eltern über die Zubereitung, Lagerung und evtl. begrenzte Haltbarkeit nach Anbruch/Zubereitung informieren
- » Zum Dosieren nur spezielle Dosierhilfen (Messlöffel, -becher, -pipetten, Oralspritzen) verwenden

#### Fest:

- » Evtl. vor dem Gebrauch öffnen (Kapseln) oder zerkleinern (Tabletten)
- » Bei retardierten oder magensaftresistenten Formen muss die Möglichkeit einer Teilung/Zerkleinerung vorab geklärt werden
- » Leicht zerfallende Tabletten oder Schmelztabletten können vorab mit einigen Tropfen Wasser suspendiert werden



#### Nasalia:

- » Vor der Anwendung Nase putzen

#### Tropfen:

- » Kopf leicht nach hinten neigen
- » Pipette dicht über die Nasenöffnung halten und möglichst mittig tropfen
- » Anschließend Kopf kurz nach vorne beugen und „hochziehen“ lassen

#### Nasenspray:

- » Immer in aufrechter Position verabreichen



#### Topika:

- » Stark wirksame Substanzen immer nur dünn und niemals großflächig auftragen

#### Cremes/Lotionen:

- » Dringen besonders gut in die Haut ein
- » Eignen sich gut für die Behandlung gereizter Hautstellen

#### Salben/Pasten:

- » haften besonders gut
- » bieten einen Reibungsschutz



#### Rektalia:

- » Für Arzneistoffe mit großer therapeutischer Breite
- » Unmittelbar nach dem Einsatz beide Pohälften zusammengedrückt halten, damit das Mittel nicht wieder herausgedrückt wird

#### Zäpfchen:

- » Mit der stumpfen anstelle der spitzen Seite vorab einführen
- » Evtl. mit Wasser gleitfähiger machen
- » Ist ein Teilen notwendig und erlaubt, dann sollte dies immer entlang der Längsachse geschehen, da dies zu einer exakteren Dosierung führt als die Querteilung

#### Klistiere:

- » Nach dem Entleeren darauf achten, das Klistier fest zusammengedrückt aus dem After zu ziehen

**Allgemein: Arzneimittel immer außerhalb der Reichweite von Kindern aufbewahren!**